

Erscheint
Dienstags und
Freitags.
Zu beziehen
durch alle
Postanstalten.

Weißeritz-Beitung.

Preis
pro Quartal
10 Ngr.
Inserate die
Spalten-Zelle
8 Pfg.

Amts- und Anzeige-Blatt der königlichen Gerichts-Ämter und Stadträthe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Tagesgeschichte.

Dippoldiswalde, den 4. Mai. Gestern gab Hr. Violinist Alban Förster aus Dresden im Vereine mit Hrn. Pianist Höpner und unter gütiger Unterstützung von Fräulein Anna Tronick aus Dippoldiswalde, in hiesigem Schießhaussaale ein ziemlich zahlreich besuchtes Concert. Bedeutende technische Fertigkeit, Fülle und Reinheit des Tones zeichneten den Vortragenden aus, und kann man demselben deshalb wohl ein günstiges Prognostikon für seine Künstlerlaufbahn stellen. — Der anfänglichen Veröffentlichung zufolge sollte Hr. Celloist Hüllwerk aus Dresden bei dem Concerte mitwirken. Derselbe war aber ausgeblieben und brachte uns also um den Genuß eines Ensemblesatzes für Violine, Cello und Piano. — Fräulein Tronick sang das „Gebet der Elisabeth“ aus dem Tannhäuser, die „stille Wasserrose“ von Rücken und „Wiegenlied“ von Taubert, desgleichen noch als besonders eingelegte Pièce mit ihrem Bruder, Hrn. Theaterfänger Tronick, ein Duett aus den „Jahreszeiten.“ Mit Dank wurden diese, sowie die vorzüglichen Leistungen des Pianisten, Hrn. Höpner, aufgenommen.

*Frauenstein, 1. Mai. Auch in Sachsen besinnt sich die evangelisch-lutherische Kirche auf ihr Verfassungsziel, welches die Ungunst einer dreihundertjährigen Geschichte ihr bisher immer wieder verrückt hatte, obwohl es von Anfang ihr vorgeschwebt. Mit der neulich im 7. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes erschienenen Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März d. J. nähert sie sich seiner Erreichung, nachdem ihre reformirte Schwester es in ihrer demokratischen Weise wohl und übel viel früher erreicht hat. Gemäß dem Begriff von der Kirche, welcher beiden grundsätzlich gemein ist, daß nämlich die Kirche nicht bloß eine Anstalt nach römischem Rechtsbegriff, sondern zugleich (nach der Schrift) eine freie Vereinigung auf dem Grunde des Glaubens an Christum sei, in der das Wort Gottes und die Sacramente nach Christi Lehre und Einsetzung verkündigt und verwaltet werden (Augsb. Conf. Art. VII.), mußten beide christliche Religionsgemeinschaften nach gesellschaftlicher Selbstständigkeit streben. Das bloße Losringen von der römischen Priesterherrschaft gelang ihnen sehr bald. Es gelang in der Kraft des erhebenden Bewußtseins der Rückkehr auf den Glaubensgrund der Gesamtkirche schneller und besser, als es mit allen Mitteln der Staatskunst und Gewalt den nur nach staatlicher, ja nur nach eigener fürstlicher Allgewalt ringenden Hohenstaufen u. a. Weltmächten in mehrhundertjährigen Kämpfen hatte gelingen wollen. Aber was sollte an

die Stelle der Hierarchie treten, von der man sich losgewunden? Zwingli'sche Rohheit und Oberflächlichkeit und Calvin'sche Ueberschwänglichkeit waren nach plumper Schweizer- und voreiliger Franzosenart hurtig zur Hand mit der Antwort: die Einzelgemeinde! Deutscher Gemüthstiefe und Gründlichkeit, verkörpert in Luther und Melancthon, war es vorbehalten, auch für die Verfassung, wie vor allem in der Glaubenslehre und demnächst bei der Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes, die rechte hohe Mitte zwischen den Verirrungen zur Rechten und Linken zu treffen. Freilich gelang ihnen dies dritte Stück ihrer Riesenarbeit vorerst nur in der Idee, in Gedanken, Worten und Schriften. Die Ausführung der Idee und ihre Einführung in's Leben durfte nach bedachtsamer deutscher Art rücksvoller Gerechtigkeitsliebe nach keiner Seite übereilt werden. Denn „gut Ding will Weile haben.“ Vorsichtig und weislich unterschieden unsre deutschen Kirchenreformatoren zwischen Einreißen und Bessern. Sie stellten der Kirche nicht die Einzelgemeinde, dem Reibe nicht ein beliebiges Glied gleich. Vermöge einer viel großartigeren Anschauung, als sie dem beschränkten Blick schweizerischer Pfahlbürger und Republikaner und den zerstreuten Kreuzgemeinlein der Hugenotten in Frankreich möglich, hatten sie das Volk und die Völkerrämme in deutscher Zusammenfassung mit ihren angestammten Fürsten vor Augen. Daher wollten unsre deutschen Kirchenreformatoren weder das klar in der Schrift begründete Amt der Bischöfe, wovon sich die Schweizer und französischen Protestanten ohne den geringsten Versuch einer Besserung oder eines Ersatzes los sagten, noch das in der römischen Kirche zurückgebrängte und von Jenen allein wieder hervorgesuchte Vertretungs- und Verwaltungsamt der Ältesten und Diener (Presbytern und Diakonen) in der erneuerten Kirche missen. Nur die Zeitumstände nöthigten sie, das erstere, das Bischofs- oder kirchliche Aufsichtsamt über die Ämter der Erbauung, über das örtliche Hirten- und Lehramt, vorläufig in oberster Instanz den reichsständischen Landesfürsten gleicher Confession als „Nothbischöfen“ mit dem Beirath von Consistorien (so genannt von der schon früher üblichen Zusammensetzung aus geistlichen und rechtskundigen Räten) zu übertragen, in unterster Instanz sogenannten Superattendenten (Ephoren) für kleinere Kreise zu übergeben, das Ältestenamts aber einstweilen den Landständen, örtlich den Ortsobrigkeiten, Stadt- und Gemeinderäthen zu überlassen. So entstand die zeitliche Verfassung unsers evang.-luther. Kirchenwesens, ausgesprochen und allseitig anerkannter Maßen ein Interim, ein einstweiliger Nothbehelf. Die jüngste Frucht vieljähriger Geistesarbeit, aus diesem Interim